



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 17.06.2020	Bericht	2019/112-2
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Gründung einer Naturschutzstiftung des Landkreises Lüneburg
(im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 11.06.2020)

Produkt/e:

554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 18.02.2020 Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u.

Verbraucherschutz

N 29.06.2020 Kreisausschuss

Ö 13.07.2020 Kreistag

Anlage/n:

Satzungsentwurf im Stand vom 01.01.2020

Zusammenfassende Präsentation zu den geklärten und zu entscheidenden Rahmenbedingungen

Änderungseingabe der SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – der Ausschuss nimmt den Sachstand der Stiftungsgründung zur Kenntnis

Sachlage:

In den zurückliegenden Sitzungen wurde mehrfach über den jeweiligen Sachstand einer Stiftungsgründung beraten. Inzwischen wurden mit allen für eine Stiftungsgründung maßgeblichen Stellen – Stiftungsaufsicht, Finanzamt, Kommunalaufsicht – Beratungsgespräche geführt. Die Ergebnisse sind jeweils in den Satzungsentwurf eingearbeitet worden, so dass sich jetzt der beigefügte aus Sicht der Verwaltung endgültige Entwurf ergibt. Dieser ist als nächster Schritt politisch zu beraten, Änderungswünsche würden dann von der Verwaltung vor einer abschließenden Entscheidung in die Vorlage aufgenommen werden.

Alle relevanten Informationen wurden in einem Dokument zusammengefasst, das ebenfalls als Anlage beigefügt wurde. Dort ist auch ein denkbarer Zeitrahmen bis zur Gründung skizziert. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, eine Stiftungsgründung mit dem Beginn eines Haushaltsjahres

vorzunehmen. Neben dem Stiftungsgeschäft, das Grundlage für die Gründung der Stiftung ist, müssen auch Entscheidungen getroffen werden, die den Haushalt des Landkreises betreffen:

1. Abgabe von Landkreisflächen als Stiftungskapital im Rahmen des Stiftungsgeschäftes.
2. Berücksichtigung der Vermögensminderung im Haushalt (Bilanz).
3. Beschluss über den notwendigen jährlichen Zuschuss für die ersten Jahre.

Insofern ist die Stiftungsgründung abhängig von den genannten Haushaltsentscheidungen. Eine zeitliche Koppelung ist daher sinnvoll und notwendig. Die Gründung wäre dann wirksam mit der Genehmigung und der Bereitstellung des Stiftungskapitals.

In der beigefügten Zusammenfassung wird allgemein dargestellt, welche Flächen aus Sicht der Verwaltung an die Stiftung übertragen werden können und sollten. Die Verwaltung erstellt zzt. eine detaillierte Auflistung aller Naturschutzflächen mit einer Bewertung einer möglichen Übertragung. Diese wird als Grundlage für die Entscheidung des Kreistages über eine Abgabe an die Stiftung dienen.

Aktualisierte Sachlage der Verwaltung, Stand 11.06.2020:

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 31.05.2020 eine Stellungnahme zur Satzung der Naturschutzstiftung mit Änderungswünschen eingereicht. Diese Stellungnahme ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung hat die Änderungswünsche der SPD-Fraktion geprüft. Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich daraus kein Erfordernis, den im Umweltausschuss beschlossenen Satzungsentwurf zu ändern. Einige Punkte wären rechtlich nicht mit dem Stiftungsrecht vereinbar. Ob und inwieweit die Änderungen noch in den Satzungsentwurf einfließen sollen, obliegt der Entscheidung des Kreistages. Die Verwaltung regt an, mit der im Satzungsentwurf beschlossenen Gremien- und Aufgabenstruktur die Arbeit der Stiftung zu beginnen und auf Grundlage der Erfahrungen dem hierfür später zuständigen Kuratorium bei Bedarf eine Änderung der Satzung vorzuschlagen.

Satzung der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg“ (Abkürzung NLL)
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Lüneburg.
- 4) Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.
- 5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen (NAGBNatSchG). Die Stiftung führt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dienen.

Die Stiftung berät bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und fördert solche. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben und lassen die Pflichtaufgaben der Naturschutzbehörde nach dem Nds. Naturschutzgesetz unberührt.

Die Stiftung führt Maßnahmen zur Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz durch.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten,
 - b) Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - c) Bilanzierung und Dokumentation von Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos auf stiftungseigenen, angepachteten oder zur Verfügung gestellten Flächen,
 - d) Aufbau von Flächenpools und die Bewirtschaftung dieser Flächen im Sinne der Satzung,
 - e) Pflege und Bewirtschaftung von Naturschutzflächen, z.B. im Rahmen des FFH-Managements,
 - f) Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich,
 - h) Förderung der Umweltbildung.
- 3) Der Wirkraum der Stiftung ist der Landkreis Lüneburg. In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen, kann die Stiftung außerhalb des Kreisgebietes tätig werden.
- 4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung befugt, eine Gesellschaft und/oder einen Zweckbetrieb zu gründen. Sie ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, die im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig sind und wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen bestehend aus dem Stiftungskapital und dem Grundeigentum der Stiftung ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und den zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese dazu bestimmt sind. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- 3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 6) Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- 1) Stiftungsorgane sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium und
 - c) der Stiftungsbeirat.
- 2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.
- 4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden fünf Personen zusammen:
 - a) dem Kreisrat/der Kreisrätin oder einer/m anderen vom Landrat benannten Vertreter/in,
 - b) dem/der Leiter/in des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg,
 - c) einer weiteren fachlich kundige Person aus dem Fachdienst Umwelt,
 - d) zwei weiteren vom Kuratorium zu bestellende Personen.
- 2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 3) Ständiges beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- 4) Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Lüneburg gekoppelt. Die erste Sitzung des neuen Vorstandes hat spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu erfolgen.
- 5) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet durch Tod. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des/r Nachfolgers/in führen die Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter.
- 6) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Der Vorstand kann den Geschäftsführer und/oder andere Beschäftigte der Stiftung mit der Vertretungsbefugnis betrauen. Er ist Vorstand im Sinne des §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Mittel,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans, einer Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichts.
- 3) Der Vorstand kann Arbeitsverträge begründen, ausgestalten und kündigen.
- 4) Der Vorstand beauftragt eine/n Geschäftsführer/in.

- 5) Der Vorstand beruft den Stiftungsbeirat auf Basis der in § 10 Absatz 1 genannten Zusammensetzung.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg,
 - b) vier Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Stifter berufen.
- 2) Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Lüneburg gekoppelt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des/der Nachfolgers/in führen sie die Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich zu ersetzen.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Jahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der/die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.
- 6) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
 - e) Entlastung des Vorstands.
- 2) Das Kuratorium kann über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung entscheiden. Der Vorstand und/oder die/der Geschäftsführer/in nehmen auf Verlangen des Kuratoriums an den Sitzungen teil.

- 3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus:
- a) dem/der Kreisnaturschutzbeauftragten,
 - b) drei Vertreter/innen der kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden, die Gemeinden/Samtgemeinden entscheiden über die Besetzung,
 - c) einem/r Vertreter/in des Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON),
 - d) einem/r Vertreter/in des zuständigen Beratungsforstamtes im Landkreis Lüneburg,
 - e) je eine/n Vertreter/in der gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände NABU, BUND, Jägerschaft und Sportfischer im Landkreis Lüneburg,
 - f) einem/r Vertreter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg,
 - g) einem/r Vertreter/in des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau,
 - h) einem/r Vertreter/in des Vereins Naturpark Lüneburger Heide,
 - i) einem/r Vertreter/in von Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 50.000 € beträgt.
- Der Sitz bleibt jeweils unbesetzt, sofern eine Institution auf eine Teilnahme verzichtet.
- 2) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorstand auf Vorschlag der unter § 10 Abs. 1 genannten Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 3) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von der/dem Geschäftsführer/in rechtzeitig einberufen und von dieser/m geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Stiftungsbeirates dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und steht danach in einem Weisungsverhältnis zum Vorstand.
- 2) Eine Abberufung erfolgt jeweils mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Der/die Geschäftsführer/in kann durch weitere Personen unterstützt werden.
- 4) Die Zuständigkeiten des/der Geschäftsführers/in, sowie der weiteren unterstützenden Personen und deren Vergütung, werden vom Vorstand im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.
- 5) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien (einschließlich des Haushaltsplans), Grundsätzen und Beschlüssen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) laufende Projekte und Verwaltungsangelegenheiten,

- b) Anpachtung, Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken,
- c) Planung und Ausführung von Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen,
- d) Beantragung von Fördergeldern,
- e) Ausschreibung, Beauftragung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
- f) Durchführung der Bauaufsicht,
- g) Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Öko-konto),
- h) Fertigung von Niederschriften,
- i) Kassen- und Rechnungsführung,
- j) jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- 1) Das Kuratorium kann eine Satzungsänderung beschließen, wenn diese die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse verglichen mit dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 3) Beschlüsse zur Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- 4) Beschlüsse nach Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Stifters und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- 5) Wird die Stiftung aufgelöst oder gem. § 87 BGB aufgehoben oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, so fällt das Vermögen dem Landkreis Lüneburg zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gem. § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Lüneburg zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Fall des Wegfalls des bisherigen Stiftungszwecks.
- 6) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde in Kraft.

Lüneburg, den [Datum]

Landkreis Lüneburg
Der Landrat



LANDKREIS LÜNEBURG



Naturschutzstiftung
Landkreis Lüneburg (NLL)

Hintergrund

Anlass

Mit den Anträgen 2019/059, 2019/057 und 2019/112 beantragen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die CDU die Gründung einer „*Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)*“.

Übergeordnete Ziele laut Satzungsentwurf:

- Entwicklung, Erhaltung Pflege von Natur und Landschaft
- Artenschutz, Aufbau Biotopverbundsystem
- Aufbau eines Flächenpools, hierbei Dienstleister für Dritte
- Erwerb, Tausch, Pacht von Flächen für Naturschutz
- Umweltbildung



Klärungsbedarf

Zielstellung

Für eine Stiftungsgründung sind nach Stiftungsrecht (BGB, Nds. Stiftungsgesetz, Abgabenordnung) bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und müssen organisatorische und finanzielle Belange geklärt werden. Zur Klärung der Punkte wurden diverse Gespräche geführt.

Geführte Gespräche:

- Andere Stiftungen: Heidekreis, Harburg, Cuxhaven, Rotenburg
- Stiftungsaufsicht (Amt für regionale Landentwicklung – ArL)
- Finanzamt Lüneburg
- Nds. Ministerium (Kommunalaufsicht)



Aufgaben

Welche konkreten Aufgaben sollen übernommen werden?

- Aufbau eines Flächenpools für den Landkreis Lüneburg
 - Zur Nutzung für Kommunen und für Dritte (Ökopunktekonto)
 - Als Tauschflächenpool für besonders schützenswerte Flächen
- Pflege von Naturschutzflächen des Landkreises

Perspektivische weitere Aufgaben:

- Gerätepool für Landschaftspflegemaßnahmen
- Unterhaltung einer Pflegeherde
- Dienstleistungen für Gemeinden (z.B. Pflege von Straßenobstbäumen, Ausgleichsflächen)
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Aufbau von Projektstellen über Förderung



Grundlagen einer Stiftung I

Rechtliche Grundsätze

- Den Zweck einer Stiftung bestimmt der Stifter bei der Gründung.
- Eine Stiftung ist auf Langfristigkeit angelegt.
- Wer eine Stiftung errichtet, trennt sich für immer von seinem Vermögen.
- Stiftungen verfolgen gemeinnützige Zwecke (Anerkennung durch das zuständige Finanzamt).
- Das gestiftete Vermögen selbst muss als Grundkapital der Stiftung erhalten bleiben.
- Der Stiftungszweck ist aus den Erträgen des Stiftungskapitals zu erfüllen.
- Zustiftungen sind möglich.
 - Unmittelbar für den Stiftungszweck zur Verwendung
 - Zur Erhöhung des Stiftungskapitals



Grundlagen einer Stiftung II

Rechtsform der Stiftung

- Hinter dem Begriff Stiftung verbergen sich verschiedene mögliche Rechtsformen und Typen.
- Die NLL soll als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts gegründet werden (Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde -> Amt für regionale Landesentwicklung).



Grundlagen einer Stiftung III

Was darf eine Stiftung und was nicht?

- Alle legalen Zwecke können definiert werden
 - Maßnahmenumsetzung im Naturschutz (Pflege/Entwicklung)
 - Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen
 - Informations- und Bildungsarbeit im Naturschutz
- Hoheitliche Aufgaben des Kreises oder der Gemeinden darf eine Stiftung **nicht** übernehmen
- Eine gemeinnützige Stiftung darf nicht zu Erwerbsfirmen in Konkurrenz treten



Grundlagen einer Stiftung IV

Gemeinnützigkeit

- Die Satzung der Stiftung enthält alle Regelungen und Formulierungen, die für die Anerkennung zur Gemeinnützigkeit notwendig sind.
- Die Anerkennung erfolgt über das zuständige Finanzamt.
- Eine gemeinnützige Stiftung darf nicht zu Erwerbsfirmen in Konkurrenz treten.
 - Dies kann der Fall sein, wenn Dienstleistungen für Dritte angeboten werden (z.B. Pflügetätigkeiten für Gemeinden, Grundstücksveräußerungen im Rahmen des Flächenpools).
 - Diese Tätigkeiten müssten dann in eine gemeinnützige GmbH ausgegliedert werden. Die Stiftung darf Gesellschafter einer gGmbH sein.



Finanzierung

- Gründungskapital 50 T€ (kann auch über Grundstückswerte abgedeckt werden)
 - Das Kapital der NLL soll vorrangig durch Grundstücksübertragung erbracht werden.
 - Flächenauswahl für Übertragung von Landkreis an NLL (s.u.)
- 150 T€ angenommener Kapitalbedarf in den ersten Jahren
 - 1,5 Stellen Personal (s.u.) – 120.000,- €
 - 30.000,- € Sachkosten, nicht einkalkuliert ist evtl. Miete für ein Gebäude
 - Dieser Betrag ist zunächst vom Landkreis als Zuschuss aufzubringen
 - Aufstockung prüfen, wenn nicht ausreichend Erträge mit vorhandenen Flächen erwirtschaftet werden können
- Weitere Finanzierungsmöglichkeiten
 - Projektförderungen (EU-Mittel)
 - Dienstleistungen im Naturschutz für Dritte
 - Ersatzgelder
 - Agrarförderung
 - Pachteinnahmen
 - Erträge Flächenpool
 - Ausschüttung gGmbH



Personalbedarf

Zu Beginn

- Einstellen eines Geschäftsführers (Biologe, Landschaftsplaner o.ä.) in Vollzeit
- Einstellen einer Verwaltungskraft mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen (halbe Stelle)
- Ggf. Schaffung von 1-2 FÖJ-Stellen

Perspektivisch

- Befristete Einstellung von Projektleitern für EU-Förderprojekte
- Aufbau eines Pflegetrupps
- Überlegungen zur Einbindung der Umweltbildung
- Pflegeherde mit Schäfer/Landwirt



Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)

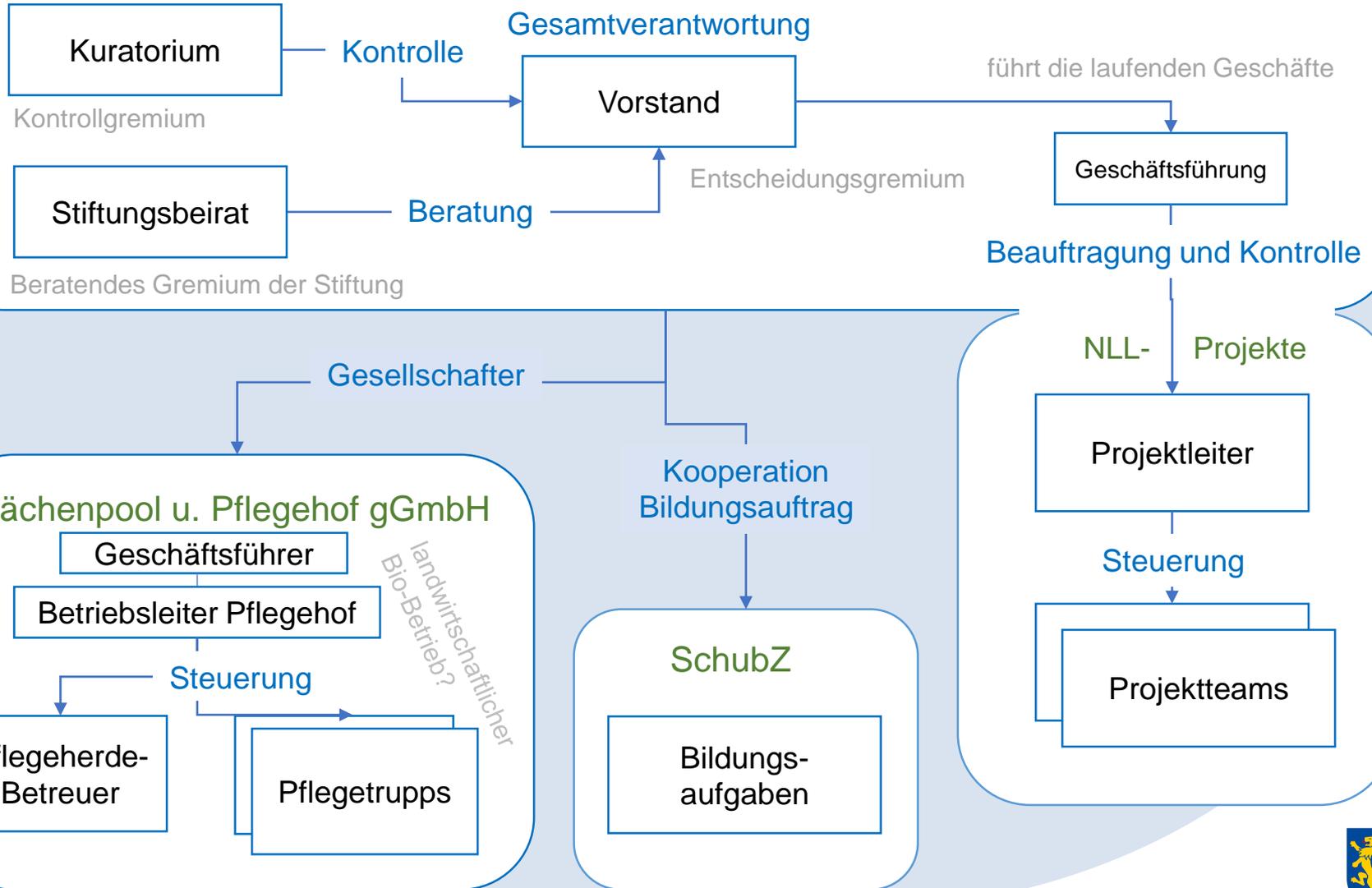
Organe der NLL

- Vorstand
 - „Arbeitsgremium“
 - Vertritt die Stiftung nach außen
 - Setzt den Stifterwillen um
 - Bestellt die Geschäftsführung
 - Führt die laufenden Geschäfte
 - Steuert Geschäftsführung, Projektleiter und andere Beschäftigte
- Kuratorium
 - Besetzt durch Landrat und Kreistagsmitglieder
 - Kontrollgremium des Vorstands
- Stiftungsbeirat
 - Besetzt mit fachkundigen Personen verschiedener Institutionen
 - Berät die Stiftung fachlich, bringt unterschiedliche Belange ein



Organigramm (für Startphase und perspektivisch)

Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)



Organigramm NLL

Mitglieder der Gremien:

Kuratorium

- Landrat
- 4 Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg

Vorstand

- EKR oder KR
- Leiter FD Umwelt
- 1 Mitarbeiter FD Umwelt
- 2 weitere Personen vom Kuratorium bestellt

Geschäftsführer beratend

Geschäfts- führung

- Geschäftsführer
- kaufmännischer Mitarbeiter (1/2 Stelle)
- 1-2 FÖJ'ler

Stiftungsrat

- 1 x KNB
- 3 x Vertreter/innen der kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden
- 1 x BVNON-Vertreter
- 1 x Beratungsförstamt
- 3 x Naturschutzverbände (NABU; BUND, Jägerschaft, Sportfischer)
- 1 x Biosphärenreservatsverwaltung
- 1 x Naturpark Lüneburger Heide
- 1 x UNB
- ggf. Zustifter ab bestimmter Größenordnung

Geschäftsführer beratend



Sitz der Stiftung – perspektivische Planung

- Suche nach geeignetem Standort (logistisch sinnvoll in der „Mitte“ des Landkreises)
- Nähe zur Naturschutzbehörde
- Arbeitsplatz für 2 - 7 Mitarbeiter
- Geeignet auch als Standort für einen Pflegehof (Maschinen, Pflegeherde etc.)



Zeitplan

- Beschluss im Kreistag erstes Halbjahr 2020
- Anerkennung durch Stiftungsaufsicht und Finanzamt
- Berücksichtigung Zuschuss im Kreishaushalt ab 2020
- Gründung der NLL zum 01.01.2021
 - Personaleinstellung
 - Aufnahme der Arbeit
- Standortsuche für Unterbringung der Stiftung – ggf. Einplanung von Kosten für Kauf/Miete
- Aufbau eines Flächenpools ab 2021
 - Ankauf von Grundstücken für den Flächenpool (Ersatzgelder?)
 - Vermarktung als Ausgleichsflächen für Kommunen und Dritte
- Reduzierung des Zuschussbedarfs ab 2022
 - Ziel der Kostendeckung kann realistisch nicht vor Ablauf von 4-5 Jahren erreicht werden – auch abhängig von Konjunktur und Großprojekten



Flächenübertragung zum Stiftungsbeginn

- Klärung welche Flächen übertragen werden dürften:
 - Gibt es Fördermittelbindung, die das verbietet?
 - Gibt es andere Verpflichtungen, die dagegen sprechen?
- Sind die Flächen aufwertbar und vermarktbar?
 - Kann fachlich ein höherer Wert erreicht werden, der vermarktet werden kann oder wäre nur eine Pflege des Status quo möglich?
 - Kann eine Aufwertung vermarktet werden oder besteht ohnehin eine rechtliche Verpflichtung (z.B. aus einem Förderbescheid) hierzu?
- Nur Übertragung von Flächen, die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung unmittelbar im Sinne eines Flächenpools genutzt werden können oder anderweitig Ertrag bringen
- Verbleib übriger Flächen zunächst beim Landkreis – Übertragung ggf., wenn die Stiftung eigene Mittel für eine Pflege erwirtschaftet
- Entscheidung über Flächenübertragung durch Kreistag
- Berücksichtigung im Kreishaushalt (Verschlechterung der Bilanz) und Abwarten bis zum Inkrafttreten des Haushaltes



Weitere Schritte nach Gründung der Stiftung

- Prüfung Gründung gGmbH
 - NLL als Gesellschafter des Pflegehofes
 - Geschäftsführer der NLL in Personalunion Geschäftsführer der gGmbH
- Prüfung Einrichtung eines Landschaftspflegehofes bei gGmbH/NLL
 - Einstellen eines Betriebsleiters (Landwirt)
 - Anschaffung von Geräten für Landschaftspflege (Maschinenpool)
 - Ggf. Übernahme von Pflegeaufträgen für Landkreis, Gemeinden und andere
 - Anschaffung Landschaftspflegeherde + Betreuer (Finanzierung prüfen)
 - Aufbau Pfl egetrupp (Kooperation mit Lebenshilfe und anderen prüfen)
- Prüfung Kooperation/Einbindung SCHUBZ
 - Finanzierung von Bildungsaufgaben
- Prüfung möglicher Förderprojekte mit befristeten Stellen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Barbara Beenen, SPD

Stellungnahme zur Satzung der Naturschutzstiftung im Landkreis Lüneburg 31.05.2020

§ 3.3

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stiftung befugt, eine Gesellschaft und/oder einen Zweckbetrieb zu gründen. Sie ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, die im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig sind und wenn diese ebenfalls gemeinnützig sind.“

4 Gefährdet die Gemeinnützigkeit und Notwendigkeit ist nicht ersichtlich, §3.3 raus

§6.1

- „a) dem Kreisrat/der Kreisrätin oder einer/m anderen vom Landrat benannten Vertreter/in,
- b) dem/der Leiter/in des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Lüneburg,
- c) einer weiteren fachlich kundigen Person aus dem Fachdienst Umwelt,
- d) zwei weiteren vom Kuratorium zu bestellende Personen.“

zu viele Personen, stattdessen:

- 4 Nur Geschäftsführung aus der Sparkassenstiftung oder der UNB Geschäftsführer und Stellvertreter 4 Vorstand entfällt ersatzlos
- Genauere Auflistung der Aufgaben
- 4 §7 komplett streichen

Ziel: möglichst schlank bleiben, überlastete Verwaltung nicht weiter belasten! Vorschlag:

- „(1) Die Geschäftsführung erfolgt nebenamtlich von einem/r Mitarbeiter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises oder der Sparkassenstiftung, der/die - nebst Vertreter/in - vom Stiftungsrat auf Vorschlag des/der Landrates/Landräten bestellt wird. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- laufende Projekt- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - Fertigung von Niederschriften,
 - Kassen- und Rechnungsführung,
 - jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.
- (2) Die Stiftung wird von dem/r Vorsitzenden des Stiftungsrates - im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in - und der Geschäftsführung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, für laufende Geschäfte im Sinne von Absatz 1 kann dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.“

§7 komplett streichen

§8.1:

- 1) Das Kuratorium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Lüneburg,
 - b) vier Mitgliedern des Kreistages des Landkreises Lüneburg.
- Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Stifter berufen.“

4 Nein, der Stifter beruft nicht, sondern der Kreistag!

Vorschlag:

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- a) 5 Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt werden und
 - b) dem/der Landrat/Landrätin.
- (2) Mitglieder nach (1) a) können durch vom Kreistag ebenfalls zu bestellende Vertreter/innen sich vertreten lassen. Der/die Landrat/Landrätin kann sich durch einen von ihm/ihr beauftragten Dezernenten/in vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung gehört dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

§9 Aufgaben des Kuratoriums

„Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Empfehlungen über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
- e) Entlastung des Vorstands.

2) Das Kuratorium kann über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung entscheiden. Der Vorstand und/oder die/der Geschäftsführer/in nehmen auf Verlangen des Kuratoriums an den Sitzungen teil."

4 Das ist zu wenig, da nur Empfehlungen
Stattdessen handfeste Aufgaben - wo bleibt sonst der Einfluss der Politik?

Vorschlag:

Das Kuratorium beschließt über

- die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens,
- Grundzüge des Rechnungswesens,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- Begründung, Ausgestaltung und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen (auch Grundstücksübertragungen), deren Vermögenswert 50.000,00 € übersteigen,
- Satzungsänderungen,
- Aufhebung der Stiftung.

Zusätzlich als §10.4 zu den Aufgaben des Stiftungsbeirats

„Der Stiftungsbeirat berät den Stiftungsbeirat in fachlichen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung, die ihm vom Kuratorium oder der Geschäftsführung vorgelegt werden. Er hat das Recht, dem Stiftungsbeirat Empfehlungen zur Förderung von Projekten zu geben. Er ist insbesondere vor der Entscheidung über die Verwendung von Stiftungserträgen zu hören."

§ 11 und 12 streichen, da ungenau und überflüssig.